

Sonderbeilage

Amtsblatt Nr. 42

vom 19. Oktober 2023

Anlage zu Ziffer 327

- **Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für die Einleitung des Abwassers der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG in den Rhein**



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Datum: 02.10.2023

Mit Zustellungsurkunde

Siemens Energy Global GmbH & Co. KG
Wolfgang-Reuter-Platz 4
47053 Duisburg

Aktenzeichen:
54.07-710/2021
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Büser

Zimmer:
433

Telefon:
0211 475-5959

Telefax:
0211 475-2671

E-Mail:
christoph.bueser@brd.nrw.de

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Einleitung von Produktionsabwasser, Kühl- und Niederschlagswasser in
den Außenhafen Duisburg und weiter in den Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Erlaubnisbescheid vom 09.11.2021 für die Einleitung von Abwasser
in den Rhein wird wie folgt geändert:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211-475-0
Telefax: 0211-475-2671
Poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Strasse

1. Änderungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Änderungsbescheid

1. Tenor	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Begründung	5
5. Rechtsbehelfsbelehrung	13
6. Hinweis	14

Erlaubnisbescheid

1. Tenor	15
2. Rechtsgrundlagen	15
3. Zweck der Einleitung	16
4. Dauer der Erlaubnis	16
5. Angaben zu Einleitungsstellen	16
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 002267004	16
5.2 Einleitungsstellen-Nr.: 002267005	17
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit	18
7. Nebenbestimmungen	20
8. Hinweise	27
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen	28
10. Begründung	29
11. Kostenentscheidung	29
12. Rechtsbehelfsbelehrung	29
Anlage 1	30

1. Tenor

Die Erlaubnis wird wie folgt geändert:

1.1

Unter Ziffer 2 wird die Rechtsgrundlage

- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013

hinzugefügt.

1.2

Unter Ziffer 5.2.2 wird die Abwasserart

- Produktionsabwasser

hinzugefügt.

1.3

Unter Ziffer 6.1 wird die Probenahmestelle

- Betriebswasserbecken (Messstellen-Nr.: 002267/005/02)

hinzugefügt.

1.4

Unter Ziffer 6.5 wird eine neue wasserrechtliche Anforderung hinzugefügt.

1.5

Unter Ziffer 7.1 wird die Probenahmestelle

- Betriebswasserbecken (Messstellen-Nr.: 002267/005/02)

hinzugefügt.

1.6

Unter Ziffer 9 werden die Antragsunterlagen zu diesem Änderungsverfahren ergänzt.

1.7

In der Anlage zum Erlaubnisbescheid werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.7.1 Probenahmestelle 002267/005/01

Es werden folgende Parameter samt Überwachungswerten festgesetzt:

- Abfiltrierbare Stoffe: 50 mg/l
- CSB: 50 mg/l
- Phosphor, gesamt: 3 mg/l

1.7.2 Probenahmestelle 002267/005/02

Es werden folgende Parameter samt Überwachungswerten festgesetzt:

- Zink: 1 mg/l
- Chrom, gesamt: 0,5 mg/l
- Cadmium: 0,05 mg/l
- Kupfer: 0,5 mg/l
- Blei: 0,1 mg/l
- Nickel: 0,5 mg/l
- Vanadium: 4 mg/l
- Chlor, freies: 0,2 mg/l
- AOX: 0,8 mg/l

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind:

- §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009,
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962,
- § 5 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in

Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005,

- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,
- Tarifstelle 4.3.1.5 in Verbindung mit den Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 08.08.2023,
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 29.03.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Siemens Energy Global GmbH & Co. KG leitet als Eigentümerin am Standort Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg über ein Kühlwasserbecken und im weiteren Verlauf über die bestehende Einleitstelle 002267005 des Standortes in das Außenhafenbecken des Rheins ein.

Um zukünftig auch Dampfturbinen testen zu können, ist geplant, eine eigene Dampfversorgung am Standort zu schaffen. Das geplante Konzept sieht vor, dass während der etwa zwei Testkampagnen im Jahr zwei Dampfkessel innerhalb des Mega Test Center (MTC)-Gebäudes die Dampfversorgung sicherstellen werden. Bei den geplanten Kesseln handelt es sich um zwei mit Erdgas gefeuerte Einheiten, jeweils mit einer Dampfleistung von 50 t/h und einer Feuerungswärmeleistung von etwa 45,2 MW.

Der Betrieb der neuen Dampfkessel ist mit dem Anfall von Abwasser verbunden. Es werden die nachfolgenden Abwasserströme anfallen:

- Absalzwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf und
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung.

Beide Abwasserströme unterliegen den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung. Des Weiteren fällt verwendetes Kühlwasser an. Das Kühlwasser wird aus dem bestehenden Kühlwassersystem am Standort entnommen. Das verwendete Kühlwasser stellt keinen zusätzlichen Abwasserstrom dar und ist durch die bestehende Erlaubnis erfasst.

Alle im Betrieb der neuen Dampfkessel anfallenden Abwässer sollen im Betriebsabwasserbecken gesammelt werden. Aus diesem sollen sie in das Kühlwasserbecken und im weiteren Verlauf über die bestehende Einleitstelle 002267005 des Standortes in das Außenhafenbecken des Rheins eingeleitet werden.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst:

- Zusätzlich anfallendes Absalzwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf und das Abwasser aus der Wasseraufbereitung,
- Zusätzliches Kühlwasser aus dem Betrieb der Dampfkessel.

Der Einsatz von Kühlwasser wird in geringem Umfang ausschließlich für die Kühlung der Probenentnahmekühler und die Einspritzung in den Abschlammbehälter vorgesehen. Das Kühlwasser wird aus dem bestehenden Kühlwassersystem des MTC entnommen. Eine Rückführung in das Kühlwassersystem findet nicht statt. Es wird gemeinsam mit den sonstigen Abwässern verworfen und mit den anderen Abwasserströmen eingeleitet. Das Kühlwasser fällt bereits derzeit am Standort an und ist kein zusätzlicher Abwasserstrom, sondern wird in der bestehenden Erlaubnis für die Direkteinleitung erfasst.

Die maximalen Einleitmengen bleiben unverändert:

- Maximale Einleitmenge - Schmutzwasser: 85 m³/0,5 h,
- Maximale Einleitmenge - Niederschlagswasser: 1.362 l/s.

3.2 Sachentscheidung

3.2.1 Formelle Voraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag bin ich nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU zuständig.

3.2.1.2 Anwendbarkeit der IZÜV

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV gilt die IZÜV für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV, die zu den Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehören. Gewässerbenutzungen im Sinne dieser Verordnung sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 4 und Abs. 2 Nummer 2 des WHG. Bei der beabsichtigten Abwassereinleitung (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG. Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Unter § 3 der 4. BImSchV fallen Anlagen, die in Spalte „d“ des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind. Es handelt sich auf dem Betriebsgrundstück um eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV.

Bei den geplanten Kesseln handelt es sich um ein zwei mit Erdgas gefeuerte Einheiten, jeweils mit einer Dampfleistung von 50 t/h und einer Feuerungswärmeleistung von etwa 45,2 MW. Die Dampfkessel sind mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 90,4 MW der Nr. 1.1, der Anlage 1 der 4. BImSchV (E und G) zugeordnet. Somit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV die IZÜV anzuwenden.

3.2.1.3 Zulassungsverfahren

Das Erlaubnisverfahren nach § 8 ff. WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV ist das Zulassungsverfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder einer Genehmigung nach den §§ 3 bis 6 durchzuführen, wenn mit der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage eine Gewässerbenutzung verbunden ist oder die Genehmigung einer Anlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird.

Für den Betrieb der neuen Dampfkessel wurde ein Genehmigungsantrag gemäß §

16 BImSchG eingereicht. Der Betrieb der neuen Dampfkessel ist mit einem Anfall von Abwasser verbunden. Es werden die nachfolgenden Abwassströme anfallen:

- Absalzwasser aus dem Wasser-Dampf-Kreislauf und
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung.

Beide Ströme unterliegen den Anforderungen des Anhangs 31 der Abwasserverordnung.

Für die zukünftige Einleitung der Abwässer aus dem Betrieb der neuen Dampfkessel wird eine Änderung des bestehenden Erlaubnisbescheids beantragt. Hierbei soll die maximale Einleitmenge von 85m³/ 0,5 h unverändert bleiben.

3.2.1.4 Behördenbeteiligung

Im Erlaubnisverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörden und Stellen	Zuständigkeit
Sachgebiet 51	Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei
Sachgebiet 54.1	Gewässergüte
Stadt Duisburg	Stadtentwicklung

3.2.1.5 Öffentlichkeitsverfahren

Aufgrund der Anwendung der IZÜV ist die Öffentlichkeit bei Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 – 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu beteiligen. Grundsätzlich ist das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsverfahren) erforderlich, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV die Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Für die Dampfkessel mit einer Gesamtfeuerungswärmeleitung von 90,4 MW ist nach Nr. 1.1, der Anlage 1 der 4. BImSch, ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen. Entsprechend wurde die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 13.04.2023 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Duisburg bekannt gemacht.

Der Antrag lag in der Zeit vom 20.04.2023 bis einschließlich 22.05.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Duisburg zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 20.04.2023 bis

einschließlich 22.06.2023 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den am 11.08.2023, ab 10.00 Uhr im Kinosaal der Siemens Energy Global GmbH & Co. KG, Wolfgang-Reuter-Platz 4, 47053 Duisburg vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 20.07.2023 öffentlich bekannt gemacht.

3.2.2 Wasserrechtliche Begründung

3.2.2.1

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in Gewässer der Erlaubnis. Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn – die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, – die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und – Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen. Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Erlaubnisgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Erlaubnisverfahren nach IZÜV und die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 57 Abs. 1 WHG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den Anlagen keine weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen im Sinn des § 6 S.1 Nr. 9 IZÜV, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Gewässerveränderungen getroffen.

3.2.2.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

3.2.2.2.1 Stellungnahme des Sachgebietes 51

Sachgebiet 51 hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Erlaubnis.

3.2.2.2.2 Stellungnahme des Sachgebietes 54.1

Sachgebiet 54.1 hat aus Sicht der Gewässergüte keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Erlaubnis.

Signifikante und messbare Erhöhungen bei den aktuell kritischen Stoffparametern sind anhand der Vorgaben und der geringen Abwassermenge im Gewässer nicht zu erkennen.

3.2.2.2.3 Stellungnahme der Stadt Duisburg

Es wurden keine Bedenken vermeldet.

3.2.2.3 Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 20.04.2023 bis einschließlich 22.06.2023 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

3.2.2.4 Ermessen und Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Nach § 12 Absatz 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz des Grundwassers, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Im vorliegenden Fall sind solche schädlichen Gewässerveränderungen nicht zu erwarten, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheides eingehalten werden. Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben (andere) Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenfalls nicht vor. Da ein zwingender Versagungsgrund nach § 12 Absatz 1 WHG im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, steht die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen). In Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens, das heißt unter Berücksichtigung einer allgemeinwohl- und gewässerverträglichen Beseitigung in Abwägung der widerstreitenden Argumente, wird dem Antrag unter Einhaltung der Nebenbestimmungen stattgegeben. Im Rahmen meiner Ermessensausübung wurde das Interesse der Unternehmerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde überprüft, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Erlaubnis antragsgemäß erteilt werden konnte. Die Prüfung im Rahmen des Verfahrens ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Beachtung dieses Bescheides erfüllt werden. Gründe für eine Versagung der Erlaubnis sind nicht erkennbar. Diese Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7, 8a BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht.

4. Kostenentscheidung

4.1 Festsetzung

Für die Entscheidung über die Änderung der Erlaubnis (§§ 8, 13 Absatz 1 WHG), setze ich gemäß §§ 2 und 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstellen 4.1.1.1 bis 4.1.1.3 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von

3.220,- Euro

fest. Auslagen sind nicht entstanden.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzzeichens

XXXXXX

an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDE33

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzzeichens eine Buchung nicht möglich ist. Nach Fristversäumnis kann der Betrag imungsverfahren eingezogen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bin ich bei verspäteter Zahlung gehalten, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50,- € abgerundet) zu erheben.

4.2 Begründung der Kostenentscheidung

Die Gebühr für die Entscheidung über eine Änderung einer Erlaubnis ist nach Tarifstelle 4.3.1.5 nach Zeitaufwand zu berechnen. Dabei sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Der angefallene Zeitaufwand und die sich daraus zu errechnende Gebühr betragen:

Tarifstelle 4.3.1.5	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr gesamt
	LG 2.2	LG 2.1	LG 1.2	
	(84 € je Stunde)	(70 € je Stunde)	(61 € je Stunde)	
Stunden	5	40	0	
Gebühr	420	2.800	0	
				3.220,00 €

LG 1.2: Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst

LG 2.1: Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst

LG 2.2: Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen

außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

6. Hinweis

Zu Ihrer Information füge ich einen Ausdruck Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltenden Fassung bei.

Ich weise darauf hin, dass Rechtsmittel nur gegen diesen Änderungsbescheid eingelegt werden können, nicht gegen die übrigen Festlegungen des Erlaubnisbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Christoph Büser)

Wasserrechtliche Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltenden Fassung:

Erlaubnisbescheid

vom 09.11.2021 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 02.10.2023

1. Tenor

Der Firma

Siemens Energy Global GmbH & Co. KG
vertreten durch die Geschäftsführung
Wolfgang-Reuter-Platz 4
47053 Duisburg

(nachfolgend Unternehmerin genannt)

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Produktionsabwasser, Kühl- und Niederschlagswasser gemäß den nachstehenden Anforderungen in den Außenhafen Duisburg und weiter in den Rhein einzuleiten.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind:

- §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009,
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962,
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,

- Tarifstelle 28.1.1.1 in Verbindung mit Anlage 5 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001,
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016,
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013.

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Beseitigung des unter Ziffer 5 näher beschriebenen Abwassers.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist gültig bis zum 01.01.2037

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 002267004

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Duisburg - Werk I
Gemeindename:	Duisburg
Gemeindekennzahl:	05112000
Gewässerkennzahl:	275912
Gewässername:	NN
Gewässername Alias:	Rhein (Außenhafen)
Einleitung in:	Stationiertes Gewässer
Flussgebietskennzahl:	275912
Stationierung:	1,187 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:	
Ostwert:	343.105
Nordwert:	5.699.946
Bez. im Lageplan:	Einleitung Betriebsbereich 1

5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers oder sonstigen Wassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- Kühlwasser
- Niederschlagswasser

5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom linken Ufer über Mittelwasser mit natürlichem Gefälle durch Rohrleitung.

5.2 Einleitungsstellen-Nr.: 002267005

5.2.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	Duisburg - Mega Test Centre
Gemeindename: Gemeindekennzahl:	Duisburg 05112000
Gewässerkennzahl: Gewässername: Gewässername Alias:	2 Rhein
Einleitung in:	Stationiertes Gewässer
Flussgebietskennzahl:	275911
Stationierung:	776,206 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten: Ostwert: Nordwert:	 342.195 5.699.150
Bez. im Lageplan:	Einleitung Mega Test Centre

5.2.2 Art des eingeleiteten Abwassers oder sonstigen Wassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- Kühlwasser
- Niederschlagswasser
- Produktionsabwasser

5.2.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom linken Ufer über Mittelwasser mit natürlichem Gefälle durch Rohrleitung.

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

6.1

Für das Abwasser, das über die Einleitungsstellen eingeleitet wird, werden die aus der Anlage dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte (ÜW) festgesetzt. Sie sind an den Probenahme- und Mengennessstellen

- Abschlammung Kühlwasser (Messstellen-Nr.: 002267/004/01)
- Abschlammung Kühlwasser Mega Test Center (Messstellen-Nr.: 002267/005/01)
- Betriebswasserbecken (Messstellen-Nr.: 002267/005/02)

einzuhalten.

Die in der Anlage dieses Bescheides festgesetzten Parameter werden nach den in der jeweils gültigen Anlage 1 zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt. Die "Allgemeinen Verfahren" sowie die "Hinweise und Erläuterungen" der Anlage 1 zu § 4 der AbwV sind zu beachten. Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieser Erlaubnis.

6.2

Die Überwachungswerte für die Abwasservolumenströme sind ständig einzuhalten. Die unter Ziffer 7.1.4 genannte zulässige 10 %ige Ungenauigkeit des Messsystems ist in der Festsetzung dieser Werte bereits enthalten.

6.3

Über die thermische Belastung hinaus darf das Kühlwasser, welches über die Messstellen "Abschlammung Kühlwasser" (Messstellen-Nr. 002267/004/01) und "Abschlammung Kühlwasser Mega Test Center" (Messstellen-Nr. 002267/005/01) eingeleitet wird, gegenüber dem entnommenen Wasser nicht nachteilig verändert werden. Die Aufbereitung oder Konditionierung bedarf meiner Zustimmung.

6.4

Die Niederschlagsentwässerung über die Einleitungsstellen "Abschlammung Kühlwasser" und "Abschlammung Kühlwasser Mega Test Center" entspricht nach heutiger Bewertung den Anforderungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - IV-9 031 001 2104 - vom 26.05.2004 über "Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren".

6.5

Das eingeleitete Abwasser aus der Wasseraufbereitung und sonstigen Anfallstellen bei der Dampferzeugung darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage 1 "Analysen- und Messverfahren" zu § 4 der Abwasserverordnung nicht erreichen. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein. Diese Anforderungen gelten als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.

6.6 Wärmeeinleitung

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, nachträgliche Anforderungen zur Reduzierung der Wärmeeinleitung und insbesondere der Einleittemperaturen aufzunehmen.

6.7 Abwasserbehandlungsanlagen

6.7.1 Abwasserbehandlungsanlage "Regenklärbecken"

Zweck: Behandlung des Niederschlagswassers der Dach-, Verkehrs- und Hofflächen des Mega Test Centers

Messstellen-Nr.: Nr. 002267/005/01

Koordinaten (ETRS89): Ostwert: 342956, Nordwert: 5699728

Größe der an die Abwasserbehandlungsanlage angeschlossenen befestigten und bebauten Fläche: 5,7 ha.

7. Nebenbestimmungen

7.1 Behördliche Überwachung

Zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 93, 94 LWG hat die Unternehmerin an den Probenahme- und Mengenmessstellen

- Abschlammung Kühlwasser (Messstellen-Nr.: 002267/004/01)
- Abschlammung Kühlwasser Mega Test Centre (Messstellen-Nr.: 002267/005/01)
- Betriebswasserbecken (Messstellen-Nr.: 002267/005/02)

folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

7.1.1

An der Messstelle

- Abschlammung Kühlwasser Mega Test Centre (Messstellen-Nr.: 002267/005/01)

ist der Abwasserdurchfluss mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der der festgesetzten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann.

Auf die Einrichtung einer Mengenmessung an der Messstelle "Abschlammung Kühlwasser (Messstellen-Nr.: 002267/004/01)" wird verzichtet, da sich der Höchstvolumenstrom durch die Summe der maximalen Pumpenleistungen aus den verschiedenen Bereichen des Altwerks ergibt (siehe Begründung).

7.1.2

Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms umfassen.

7.1.3

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle der Messsysteme sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

7.1.4

Sämtliche Messeinrichtungen müssen spätestens alle drei Jahre auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft und ggf. instandgesetzt werden. Über die Überprüfung und ggf. notwendige Instandsetzung ist eine Bescheinigung zum Betriebstagebuch zu nehmen. Sofern laut Herstellerangaben andere Überprüfungsintervalle vorgeschrieben sind, sind mir diese Intervalle mitzuteilen und einzuhalten.

Wird bei der Prüfung der Messgenauigkeit ein Messfehler größer 10 Prozent bezogen auf den Momentanwert in einem Messbereich zwischen 10 Prozent und 100 Prozent des maximalen Durchflusses festgestellt, ist die Ursache zu beseitigen.

7.1.5

Für die Bestimmung der Einleittemperaturen ist an den Mess- und Probenahmestellen

- Abschlammung Kühlwasser (Messstellen-Nr.: 002267/004/01)
- Abschlammung Kühlwasser Mega Test Centre (Messstellen-Nr.: 002267/005/01)

die Temperatur kontinuierlich zu messen. Die Aufzeichnungen sind zum Betriebstagebuch zu nehmen. Diese Aufzeichnungen sind auf hierfür geeigneten Datenträgern mindestens drei Jahre aufzubewahren und mir und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) auf Verlangen ggf. in aufbereiteter, ohne Hilfsmittel lesbarer Form, vorzulegen.

7.1.6

An jeder Probenahmestelle ist bei Abwasseranfall ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

7.1.7

Die Lage, die bauliche und technische Ausgestaltung der Mengenmess- und Probenahmestellen sowie Änderungen von vorhandenen Mengenmess- und Probenahmestellen sind mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) und mir abzustimmen. Die Mengenmess- und Probenahmestellen sowie die jeweiligen Einleitungsstellen sind dabei in einen Plan einzutragen und mir in elektronischer Form oder in zweifacher Papierausfertigung vorzulegen.

7.2 Selbstüberwachung

7.2.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG und gemäß § 59 LWG Menge und Qualität des Abwassers durch fachkundiges Personal zu untersuchen oder auf ihre Kosten durch eine von ihr beauftragte geeignete Stelle untersuchen zu lassen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

7.2.2

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist stets der mit der Probenahme korrespondierende Abwasservolumenstrom zu bestimmen und zu dokumentieren.

7.2.3

Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind mir jeweils zum 31.03. eines Jahres unaufgefordert unter der E-Mail-Adresse Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de vorzulegen.

Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist mir dies unabhängig von der o. g. regelmäßigen Vorlage unverzüglich mitzuteilen. Mit der Mitteilung sind auch das Ergebnis einer Ursachenermittlung und die Vorgehensweise zur zukünftigen Vermeidung dazulegen.

7.3 Betrieb der Anlagen

7.3.1

Die Unternehmerin hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung entsprechend dem die Einleitung erlaubenden Bescheid und den Regeln der Technik zu betreiben.

7.3.2 Betriebsanweisung

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Einzelheiten werden durch eine Betriebsanweisung geregelt, die von der Unternehmerin innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bescheides zu erstellen ist. Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen. In die Betriebsanweisung sind auch abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kühlkreisläufe sowie Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs aufzunehmen. Die Betriebsanweisung ist bei Änderungen zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist mir auf Anforderung vorzulegen.

In der Betriebsanweisung sind auch Meldewege und -verpflichtungen bei Schadensereignissen darzustellen. Die Angaben sind regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und ggf. zu korrigieren.

7.3.3

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Mengenmess- und Probenahmestellen bzw. der Auslaufeinrichtungen ist auszuschließen.

7.3.4

Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Anlagen zur Gewässerbenutzung ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt. Das Personal ist mit der Funktionsweise der abwasserrelevanten Anlagen umfassend vertraut zu machen. Im Rahmen von Betriebsanweisungen ist das Betreiberpersonal dazu zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Bescheides, sofern sie den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Personals berühren, zu beachten. Dem betroffenen Personal sind die Bestimmungen dieses Bescheides bekanntzugeben.

7.4

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden (§ 56 Abs. 2 LWG, § 24 Abs.2 AwSV) sowie die Aufzeichnungspflicht gemäß § 59 LWG weise ich hin. Entsprechende Mitteilungen sind vorzulegen unter der E-Mail-Adresse Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de. Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) wird hingewiesen.

7.5

Die Austrittskanäle sind rechtzeitig und regelmäßig von Ablagerungen freizumachen. Ablagerungen, die durch die Einleitung/en an der Böschung und im Vorfluter entstehen, hat die Unternehmerin ohne Schaden für das Gewässer zu entfernen.

7.6

Die Einleitungsbauwerke sind gegen Unterspülen ausreichend zu sichern. Auskolkungen im Bereich der Einleitungsbauwerke/des Einleitungsbauwerkes sind unverzüglich zu entfernen.

7.7

Die beiden Absperrschieber an den Einleitungsstellen

- Nr. 002267/004/01
- Nr. 002267/005/01

sind halbjährlich einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Durchgeführte Prüfungen sind in das Betriebstagebuch einzutragen.

7.8 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat gemäß § 64 Abs. 1 WHG eine/n Gewässerschutzbeauftragte/n zu benennen. Die Aufgaben des/der Gewässerschutzbeauftragten richten sich nach § 65 WHG. Auf das Verhältnis zwischen dem Gewässerbenutzer und der/dem Gewässerschutzbeauftragten finden gemäß § 66 WHG die §§ 55 bis 58 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entsprechende Anwendung.

7.9 Betriebstagebuch

7.9.1

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen durchzuführenden Wartungs- und Kontrollarbeiten, alle besonderen Betriebszustände wie Störungen oder besondere Reinigungsarbeiten und die sonstigen nach diesem Bescheid vorzunehmenden Eintragungen zu vermerken sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

7.9.2

Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich und das LANUV bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

7.10 Schutz gegen Auswirkungen von Betriebsstörungen und Bränden

7.10.1

Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Betriebsstörungen und betrieblichen Havarien sowie sonstigen Schadensfällen (z.B. Brandfall) zusätzliche Abwasserbelastungen bzw. Gewässerverunreinigungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die Unternehmerin hat insbesondere zu gewährleisten, dass infolge einer Betriebsstörung verunreinigtes Kühl- und Prozesswasser sowie Löschwasser durch Auffangvorrichtungen aufgefangen werden kann, damit eine Gewässerverunreinigung vermieden wird.

7.11 Nebenbestimmungen zum Schutz des Rheins als Wasserstraße

7.11.1

Schlamm, Rechengut und sonstige Stoffe, die bei der Reinigung und Wartung der Anlagen anfallen, dürfen nicht in den Außenhafen eingebracht und nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Rheins gelagert werden.

7.11.2

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, dass der Unternehmerin die nachweisbaren anteiligen Kosten, die dem Wasser- und Schifffahrtssamt Duisburg-Rhein (WSA Duisburg-Rhein) unterhalb der Einleitungsstellen durch ihre Abwassereinleitungen entstehen (z.B. erhöhte Baggerkosten, erhöhte Kosten für die Beseitigung des kontaminierten Baggermaterials) gemäß § 13 Abs.2 Nr.4 WHG auferlegt werden.

7.11.3

Ist die Erlaubnis durch Widerruf oder aus anderen Gründe erloschen, so hat der Unternehmer auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes in einer ihm gesetzten Frist auf seine Kosten das Einleitungsbauwerk ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

7.11.4

Die Unternehmerin hat jede betriebliche Änderung der Einleitungsbauwerke dem WSA Duisburg-Rhein schriftlich anzuzeigen.

7.12 Allgemeine Nebenbestimmungen

7.12.1

Der Erlaubnisbescheid und sämtliche mit ihm im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.

7.12.2

Die Erlaubnis erlischt unbeschadet Abschnitt 4, wenn mit der erlaubten Benutzung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung begonnen worden ist, die erlaubte Benutzung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist, im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Anlagen zur Gewässerbenutzung diese nicht binnen eines Jahres wieder erstellt worden sind.

7.12.3

Bei einem Wechsel des Eigentums an den Gewässerbenutzungsanlagen findet eine Überprüfung der Erlaubnis statt. Der Eigentumswechsel ist mir daher unverzüglich anzuzeigen.

7.12.4

Wesentliche Änderungen der diesem Bescheid zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben. Gleiches gilt für Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Soweit erforderlich sind gleichzeitig mit der o.g. Mitteilung entsprechende Unterlagen zur Aktualisierung des Abwasserkatasters vorzulegen.

7.12.5

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Anlagen zur Gewässerbenutzung sind mir jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

8. Hinweise

8.1

Diese Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.

8.2

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

8.3

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

8.4

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis.

8.5

Für die Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten sowie die entsprechenden Pflichten der Unternehmerin gelten die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 WHG.

8.6

Etwaige abwasserabgabenrechtliche Konsequenzen eines im Verfahren geänderten Wasserrechts nach Maßgabe des AbwAG teilt Ihnen die zuständige Stelle mit dem entsprechenden Abgabebescheid mit.

8.7

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

8.8

Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier erlaubte Maß hinausgehen, bedürfen einer neuen Einleitungserlaubnis.

8.9

Auf die Pflichten der Unternehmerin gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

8.10

Die Erlaubnis ergeht nur nach wasserrechtlichen Vorschriften. Nach anderen Gesetzen erforderliche Gestattungen, etwa nach Abfallrecht, werden davon nicht erfasst.

8.11

Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, sollte mir mindestens sechs Monate vor Ende des erlaubten Nutzungszeitraums ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

8.12

Ich weise gemäß Art. 13 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) darauf hin, dass diese Erlaubnis im Wasserbuch nach § 87 Abs. 2 WHG eingetragen wird.

9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Allgemeine Angaben
- Angaben zum Eigentümer / zur Eigentümerin
- Angaben zum Antragsteller / zur Antragstellerin
- Angaben zur Arbeitsstätte
- Pläne und zeichnerische Darstellungen des Werkes
- Übersichtsplan Topographische Karte (DTK25) (M.: 1:10.000)
- Übersichtsplan Amtliche Basiskarte NRW (ABK) (M.: 1:5.000)
- Auszug aus dem Werkslageplan inkl. neuen Probenahmestellen
- Schema der Werksentwässerung
- Erläuterungsbericht
- Allgemeines
- Zweck der Abwassereinleitung
- Abwasserkataster
- Vereinfachtes Verfahrensfließ- und Blockschema
- Produktionsabwasser

- Kühlwasser, Wasseraufbereitung, Dampferzeugung
- Beschreibung - Wasseraufbereitung
- Beschreibung - Wasser-Dampf-Kreislauf
- Konditionierung (Art und Häufigkeit) und Konditionierungsmittel
- Einsatz von mikrobiziden Wirkstoffen
- Maximaler Volumenstrom in m³/0,5 h und Angaben zum zeitlichen Auftreten
- Abwasserinhaltsstoffe
- Angaben zu den allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31
- Auswirkungen der Einleitung auf die Gewässereigenschaften und Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL)
- Sicherheitsdatenblätter

10. Begründung

Siehe Änderungsbescheid.

11. Kostenentscheidung

Siehe Änderungsbescheid.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

Siehe Änderungsbescheid.

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 002267004

Duisburg - Werk I

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

Altwerk , Abschlämmung Kühlwasser

Ostwert: 343.159, Nordwert: 5.699.844

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festlegung
Schmutzwasser	110	m ³ /0,5h			
Niederschlagswasser	2,3	ha			

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab *)	bis **)
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2: Dez 1976	28	°C	-	I			

Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2: Dez 1976	-	kontinuierlich	1

Besondere Festlegungen

1. bei Abwasseranfall

Einleitungsstellen-Nr.: 002267005

Duisburg - Mega Test Centre

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

Duisburg - Mega Test Centre , Abschlämmung Kühlwasser Mega Test Center

Ostwert: 342.961, Nordwert: 5.699.731

Abwasserverordnungsanhänge

Die Abwasserströme fallen unter den Anwendungsbereich der
Abwasserverordnung Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festle- gung
Jahresschmutzwassermenge	1.593	m ³			

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festle- gung
Schmutzwasser	85	m ³ /0,5h			
Niederschlagswasser	6,3	ha			

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab)	bis)
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2: Dez 1976	28	°C	-	I			
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		50	mg/l	B	III			
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		3	mg/l	B	III			

Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
-	Wassertemperatur	DIN 38404-C4-2: Dez 1976	-	kontinuierlich	1
301	Abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe		B	halbjährlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	halbjährlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	halbjährlich	

Besondere Festlegungen

1. bei Abwasseranfall

Einleitungsstellen-Nr.: 002267005

Duisburg - Mega Test Centre

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 02

Duisburg - Mega Test Centre , Betriebswasserbecken

Ostwert: 343.107, Nordwert: 5.699.697

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung

Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
31	Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab)	bis)
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,8	mg/l	A	III	1		
219	Zink in der Originalprobe		1	mg/l	B	III			
209	Chrom in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III			
207	Cadmium in der Originalprobe		0,05	mg/l	B	III			
206	Blei in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III			
214	Nickel in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III			
218	Vanadium in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III			
213	Kupfer in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III			

Besondere Festlegungen

1. Festlegung per Mischungsrechnung

Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	halbjährlich	
219	Zink in der Originalprobe		B	halbjährlich	
209	Chrom in der Originalprobe		B	halbjährlich	
207	Cadmium in der Originalprobe		B	halbjährlich	
206	Blei in der Originalprobe		B	halbjährlich	
214	Nickel in der Originalprobe		B	halbjährlich	
218	Vanadium in der Originalprobe		B	halbjährlich	
313	Chlor, freies		B	halbjährlich	
213	Kupfer in der Originalprobe		B	halbjährlich	

Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Gültigkeit

- *) Enthält das Feld "Gültig ab" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.
- **) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage 1 zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff ($\text{NO}_2\text{-N}$) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff ($\text{NO}_3\text{-N}$) nach Nr. 106 der Anlage 1 zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

Probenahmeart

A = Stichprobe	C = 2h Mischprobe	E = Durchschnittsprobe
B = qual. Stichprobe	D = 24h Mischprobe	F = 14-Tage Mischprobe

Einhalteregulung

- I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.
- II = 4 aus 5 + 50%
- III = 4 aus 5 + 100%
- IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen
- V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt. Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.